

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2009
- Änderungen beim Wohngeld ab 2009
- Fischereilehrgang

Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2009 vom 26.01.2009

(Beschlüsse des Kreistages K 384-22/08; K 385-22/08 vom 10.12.2008)

Aufgrund des § 55 i. V. mit § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	77.202.800 €
in den Ausgaben mit	77.202.800 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	9.940.500 €
in den Ausgaben mit	9.940.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

1.700.000 €

festgesetzt.

Kredite für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

1.360.000 €

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf **35,18%** festgesetzt.

Das Umlagesoll der Kreisumlage beträgt **21.954.000 €**.

Die Kreisumlage ist in 12 Monatsraten jeweils am 25. des laufenden Monats fällig.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage werden gemäß § 29 Abs. 2 ThürFAG von den säumigen Kommunen Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden angefangenen Monat erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

8.000.000 €

festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft werden Kassenkredite in Höhe von

500.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag in der Sitzung am **10.12.2008** beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Eisenberg, den 26. Januar 2009
Saale-Holzland-Kreis



Heller
Landrat



Vorstehende Fassung der Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2009 wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.01.2009 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118, 123 Thüringer Kommunalordnung und § 28 Abs. 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz

1. den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 1.700.000,00 € (§ 2 der Haushaltssatzung),
2. den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.360.000,00 € sowie

3. die Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 21.954.000,00 € und einem Hebesatz in Höhe von 35,18 vom Hundert (§ 4 der Haushaltssatzung)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 06. Februar 2009 bis 25. Februar 2009 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 4, Zimmer 103, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Änderungen beim Wohngeld ab 2009

Am 1. Januar 2009 tritt ein neues Wohngeldgesetz in Kraft. Die Wohngeldstelle des Saale-Holzland-Kreises möchte hier über die wichtigsten Änderungen informieren.

Erhöhung des Wohngeldes

- Die Bezugsfertigkeit des Hauses hat keinen Einfluss mehr auf die Höhe des Wohngeldes.
- Die Höchstbeträge, welche die maximal zuschussfähige Miete oder Belastung festlegen, werden um 10% erhöht.
- Das nach einer Formel berechnete Wohngeld wird um 8% erhöht.
- In die Wohngeldberechnung fließt ein Betrag für Heizkosten ein. Dieser Betrag richtet sich nach der Haushaltsgröße und ist unabhängig von den tatsächlichen Heizkosten.

Zu beachten ist, dass einigen Gemeinden eine neue Mietstufe zugeordnet wird. Dadurch kann die Wohngelderhöhung eventuell höher oder niedriger ausfallen als oben dargestellt. Auch aufgrund der weiteren Gesetzesänderungen oder Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergibt sich möglicherweise nicht in jedem Fall ein höheres Wohngeld

Wann ergibt sich eine Wohngelderhöhung?

Erst-/Neuantrag

Wenn zum 1. Januar 2009 oder später ein Erst- bzw. Neuantrag gestellt wird und die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, erhält man ab dem Antragsmonat automatisch das höhere Wohngeld.

Weiterleistungsantrag (Wiederholungsantrag)

Läuft ein Bewilligungsbescheid am 31.12.2008 aus und wird rechtzeitig ein Weiterleistungsantrag gestellt, erhält der betreffende mit dem neuen Bescheid ab dem 01.01.2009 das höhere Wohngeld.

laufender Wohngeldbezug

Wenn das Wohngeld in das Jahr 2009 hinein bewilligt wurde, erhält man automatisch **nach Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraumes** rückwirkend vom 1. Januar 2009 an das höhere Wohngeld. **Es muss hierfür kein Antrag gestellt werden.**

Die Wohngeldstelle wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes um Auskunft über die tatsächlichen persönlichen Verhältnisse in der Zeit ab dem 1. Januar 2009 bitten und anschließend die Differenz des erhöhten Wohngeldes zum bereits ausgezahlten Wohngeld überweisen.

Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Wohngeldbezieher durch das Stellen eines Erhöhungsantrages auch schon vor Auslaufen des Bewilligungsbescheides das höhere Wohngeld erhalten.

Hierfür muss sich jedoch bei gleichbleibenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die zuschussfähige Miete oder Belastung (ohne Heizkostenbetrag) allein durch die angehobenen Höchstbeträge um mehr als 15% erhöhen.

Sinnvoll ist der Erhöhungsantrag deswegen hauptsächlich für Bewohner von Wohnungen mit vergleichsweise hohen Mieten (z. B. im sanierten Altbau).

Wenn der Erhöhungsantrag abgelehnt wird, erfolgt die Zahlung des höheren Wohngeldes (ebenfalls) rückwirkend nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Ansprüche verloren gehen, wenn kein Erhöhungsantrag gestellt wird.

Wichtige inhaltliche Änderungen

Haushaltszugehörigkeit nicht verheirateter Paare

Nicht verheiratete Paare bilden künftig einen Haushalt und erhalten ein gemeinsames Wohngeld, wenn sie einander in einer sogenannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft verbunden sind.

Gesamtschuldnerische Haftung

Zu Unrecht geleistetes Wohngeld kann künftig nicht nur vom Antragsteller, sondern von allen volljährigen und bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Haushaltsmitgliedern zurückgefordert werden.

Verringerung / Wegfall des Wohngeldes Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides

Die Regelungen zur Verringerung bzw. zum Wegfall des Wohngeldes und zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides haben sich geändert. Es ergeben sich hierdurch **neue Mitteilungspflichten**, die in den Wohngeldbescheiden ab 2009 enthalten sind.

Es wird um Verständnis gebeten, dass sich aufgrund des zum Jahreswechsel erwarteten erhöhten Antragsaufkommens längere Bearbeitungszeiten ergeben können.

Für weitergehende Informationen zum neuen Wohngeldgesetz stehen die Mitarbeiterinnen der Wohngeldstelle gerne zur Verfügung.

■ Bekanntmachung

Der Fliegenfischerverein „Holzland“ e.V. führt 2009 einen Fischereilehrgang zur Erlangung des Fischereischeines durch. Beginn des Lehrganges ist am **13.02.2009 um 18.00 Uhr** im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Bad Klosterlausnitz. Interessenten können sich bei Herrn Steffen Möhr, Tel.: 036601-43558 oder Handy 0172-3658932 melden.

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 23.02.2009

Redaktionsschluss dafür: 06.02.2009